



Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	BAKGSt-FF	Melanie Kocsan-Göschl	DW 12795	DW 12795	24.05.2023

Öffentliche Konsultation der RTR zum Entwurf einer Novelle der Kommunikations-parameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur KEM-V 2009 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit dieser Novelle wird der Durchführungsbeschluss der Kommission ((EU) 2023/468) zur Einführung einer Hotline für Opfer von Gewalt gegen Frauen innerstaatlich umgesetzt. Hintergrund des Beschlusses ist es, eine europaweit einheitliche Telefonnummer für gewaltbetroffene Frauen einzurichten. Der mit der Rufnummer 116 016 adressierte Beratungsdienst soll „Opfern von Gewalt gegen Frauen“ Beistand und Unterstützung geben, über ihre Rechte und den Rechtsweg informieren und an einschlägige Organisationen verweisen. Bis 30. April 2023 hätte die EU-Hotline für gewaltbetroffene Frauen in allen EU-Ländern zur Verfügung stehen müssen, die Umsetzung in Österreich erfolgt somit verspätet.

Das Wichtigste in Kürze:

- Gewalt gegen Frauen ist in allen europäischen Ländern ein wichtiges Thema, daher ist eine einheitliche, gemeinsame Nummer für ein Hilfetelefon in diesem Bereich aus Sicht der BAK sehr zu begrüßen. Gerade vor dem Hintergrund der Corona-Krise sind niedrigschwellige und wirksame Maßnahmen zum Gewaltschutz wichtiger denn je. Die Novelle entspricht in der Umsetzung den EU-Vorgaben. Kritisch zu bewerten ist jedoch, dass mit der vorliegenden Novelle lediglich die von der EU geforderten Mindestanforderungen erfüllt werden.

- Verbesserungsbedarf besteht jedenfalls bei der Erreichbarkeit. Es muss eine ständige Verfügbarkeit der Hotline rund um die Uhr gewährleistet sein. Weiters sollten hohe Sicherheitsstandards und eine mehrsprachige Beratung eingeführt werden.
- Wichtig wäre eine Ausweitung der Hotline um eine psychologische Beratung, um Frauen z.B. nach akuten Gewaltvorfällen rasch eine erste psychologische Unterstützung zukommen zu lassen.
- Aus Sicht der BAK ist es essenziell, eine direkte Weiterleitungsmöglichkeit an geeignete Organisationen einzurichten (zB an die Frauenhelpline des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser). In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass auch die Einrichtungen, an die verwiesen wird, mit genügend Ressourcen ausgestattet werden, um die Anfragen rund um die Uhr bewältigen zu können.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zu §31

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Erläuternden Bemerkungen auf den falschen Paragraphen beziehen. Richtigerweise müssten sich die Erläuternden Bemerkungen auf § 31 Z 6 und nicht auf § 29 Z 6 beziehen.

Durch die Formulierung „Hotline für Opfer von Gewalt gegen Frauen“ werden andere Personen, welche von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind (nicht-binäre Personen, Transgender etc) ausgeschlossen, daher empfiehlt die BAK eine Anpassung der Formulierung auf „Hotline für Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt“ oder „Hotline für Opfer von Gewalt gegen Frauen und LGBTQI+ Personen“.

Zu § 32

Die Formulierung *„Über diesen Dienst erhalten Opfer von Gewalt gegen Frauen Beistand und Unterstützung, sie werden über ihre Rechte und den Rechtsweg informiert sowie an einschlägige Organisationen weiterverwiesen“* entspricht exakt dem Wortlaut des Durchführungsbeschlusses der Kommission. Es reicht aus Sicht der BAK jedoch nicht aus, lediglich die Mindestanforderungen des Beschlusses umzusetzen, wenn man das Thema Gewalt gegen Frauen ernst nimmt und Frauen in Gewaltsituationen sinnvoll unterstützen möchte. Anzustreben wäre eine umfassendere Lösung, orientiert am Beispiel von Deutschland:

Deutschland hat seit 2013 ein bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der Nummer 08000 116 016 eingerichtet. Dieses richtet sich an alle Frauen, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind – ganz gleich, ob die Gewalterfahrung in der Vergangenheit oder Gegenwart liegt. Darüber hinaus können sich auch Menschen aus dem sozialen Umfeld der Frauen jederzeit an das Hilfetelefon wenden, zum Beispiel Freunde und Verwandte, die Gewaltbetroffene unterstützen wollen. Außerdem richtet sich das Angebot an Fachkräfte, die in ihrem Berufsalltag mit dem Thema Gewalt gegen Frauen in Kontakt kommen. Es ist ein kos-

tenfreies, rund um die Uhr erreichbares, 18-sprachiges und anonymes Beratungsangebot. Viele EU-Staaten verfügen über ähnliche Angebote. Österreich sollte sich an diesen Standards orientieren und sich nicht mit den Mindestanforderungen seitens des Durchführungsbeschluss der Kommission zufriedengeben. Ständige Erreichbarkeit, hohe Sicherheitsstandards sowie mehrsprachige Beratung kann von Gewalt betroffene Frauen dazu ermutigen, sich vertrauensvoll an die Hotline zu wenden und ihnen so den Weg zu professionellen Einrichtungen vor Ort ebnen.

Aus Sicht der BAK ist es essenziell, nicht nur eine Weiterverweisung an die professionellen Einrichtungen zu normieren, sondern eine direkte Weiterleitungsmöglichkeit einzurichten (zB an die Frauenhelpline). In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Einrichtungen, an die verwiesen wird, mit genügend Ressourcen ausgestattet werden, um die Anfragen rund um die Uhr bewältigen zu können.

Außerdem wäre es aus Sicht der BAK wünschenswert, neben der juristischen Beratung bzw der Weiterleitung an andere Stellen, gleichfalls die Möglichkeit einer psychologischen telefonischen Beratung anzubieten. Denkbar wäre es, die Hotline um diesen Aspekt zu erweitern bzw gegebenenfalls an eine Einrichtung, die auf psychologische Unterstützung in diesem Bereich spezialisiert ist, weiter zu verbinden, ohne, dass es hierzu weiterer Anrufe der betroffenen Frauen bedarf.

Zu § 33

Für die unterschiedlichen Dienste-Kategorien bestehen verschiedene Qualitätsanforderungen, die eine angemessene Unterstützung für Hilfesuchende gewährleisten sollen. Hinsichtlich der Umsetzung der Hotline für Opfer von Gewalt gegen Frauen sollen dieselben Anforderungen wie für die Hotline für Opfer von Straftaten gelten, nämlich unter anderem mindestens drei Jahre Erfahrung in der professionellen telefonischen Beratung und Betreuung von Opfern von Straftaten sowie einschlägige Erfahrungen mit österreichischen und internationalen Opferhilfe- und Opferschutzorganisationen und Kooperationen mit Strafverfolgungsbehörden, psychologischen Diensten sowie allen in Opferbelangen tätigen Behörden und Einrichtungen. Dies erscheint aus Sicht der BAK sachlich gerechtfertigt und es besteht kein Einwand.

Zu § 35

Gemäß den europäischen Vorgaben ist für die Hotline für Opfer von Gewalt gegen Frauen keine 24-stündige Erreichbarkeit zwingend vorgesehen, sondern es genügt bei nicht durchgehender Erreichbarkeit ein entsprechender klar verständlicher Hinweis. Die geplante Umsetzung in § 35 der KEM-V entspricht diesen Vorgaben und ist somit europarechtkonform. Aus Sicht der BAK ist diese Ausnahmeregelung jedoch äußerst unbefriedigend und führt zu dem fragwürdigen Ergebnis, dass von Gewalt betroffene Frauen darauf warten müssten, bis die Hotline wieder erreichbar ist um Hilfe zu erhalten. Der Entschluss, sich Hilfe zu holen wird oft angetrieben von Gelegenheiten (der Täter ist gerade abwesend) und akuten Vorfällen (vorangegangene Gewalttat). In diesen Konstellationen können sich Opfer von Gewalt nicht an star-

re Betriebszeiten von Hotlines halten. Die BAK regt daher an, dass eine ständige Verfügbarkeit der Hotline rund um die Uhr gewährleistet wird.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

